

Bekanntmachung

Börsenverein — Der Vorsteher:

Betr.: den buchhändlerischen Bestell- Liefer- und Zahlungsverkehr

Für den buchhändlerischen Bestell- Liefer- und Zahlungsverkehr gelten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung der aus der Anlage ersichtlichen Bekanntmachung vom 1. Oktober 1943.

Diese bringt einige Änderungen. Dagegen sind die Erläuterungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen wesentlich ergänzt.

Um dem Buchhandel die Handhabung zu erleichtern, wird ein Sonderdruck veröffentlicht, der der heutigen Börsenblattnummer beiliegt. Er enthält ergänzend die Bestimmungen für den Vertrieb des wissenschaftlichen Lehrbuchs und die Zuteilungsliste der Verleger nach dem neuesten Stand.

Leipzig, den 21. Oktober 1943

Baur, Vorsteher

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Verlust des Berufsausweises

Der in Verlust geratene Berufsausweis der Reichsschrifttumskammer E 4260 wird hierdurch für ungültig erklärt.

*

Betr.: Gau Hamburg — Reichswerk Buch und Volk; Gesellschaft der Freunde Wilhelm Raabes

Für die nächste Zeit sind folgende Veranstaltungen im Aepinsaal, Hamburg, Kreuzlerstraße 6, vorgesehen:

Dienstag, den 26. Oktober.

Gertrud Bäumer: Dante als Gipfel der mittelalterlichen Dichtung.

Dienstag, den 30. November.

Prof. Hermann Pongs, Göttingen: Frauenehre bei Wilhelm Raabe.

Im Dezember:

Karl Barkmann liest aus Kurt Kluges Herrn Kortüm.

Den Beginn bitte ich aus der Tageszeitung zu ersehen.

Buchhändler zahlen gegen Vorzeigung des RSK.-Ausweises an der Abendkasse halbe Eintrittspreise.

R. Friederichsen

i. V. des Landesobmannes des Buchhandels

*

Betr.: Gau Sachsen — Einstellung von Lehrlingen

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer im Gau Sachsen wollen Anträge auf Genehmigung der Einstellung von Lehrlingen nicht an die Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Leipzig, senden, sondern für Sachsen mit Ausnahme von Leipzig direkt an den Unterzeichneten und für Leipzig an den Landesobmann des Buchhandels, Herrn Dr. Witmann, richten.

Diederich, Landesleiter

Börsenverein — Geschäftsstelle:

Betr.: Anordnung über die Belieferung von öffentlichen Büchereien

In § 1 Satz 1 der Anordnung betr. Belieferung von öffentlichen Büchereien vom 4. August 1943 (Börsenblatt Nr. 133 vom 21. August 1943) ist festgelegt, daß öffentliche (Volks- und Stadt-) Büchereien der Gemeinden und Gemeindeverbände unter bestimmten Voraussetzungen einen Nachlaß erhalten können. Um Mißverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß selbstverständlich nur die öffentlichen, d. h. also dem Leihverkehr mit dem Publikum dienenden Volks- und Stadtbüchereien gemeint sind, nicht aber die Amts-, Behörden- und Verwaltungsbibliotheken mit vorwiegend wissenschaftlichem oder fachlichem Charakter, die für den Dienstgebrauch der Gemeindeverwaltungsstellen eingerichtet sind. Der Buchhändler hat sich daher zur Vermeidung von Irrtümern, die sich aus der Gleichheit der Bezeichnungen ergeben können, vor der Gewährung von Nachlaß an Stadtbüchereien zu vergewissern, ob es sich tatsächlich um eine dem Leihverkehr mit dem Publikum dienende öffentliche Bücherei handelt.

Zur Wirtschaftslage

Der Kampf um das Kriegsgeschäft bei den anderen — Kassenreport des Theaters

Von Prof. Dr. G. Menz

Nichts vielleicht ist so sehr geeignet, den Unterschied zwischen uns und den anderen zu beleuchten, wie die Auseinandersetzungen, die gegenwärtig in zunehmender Zuspitzung namentlich in USA. über die Frage geführt werden, wie sich die Wirtschaft beim Übergang vom Kriege zum Frieden gestalten und verhalten soll. Schon im Anfang des Krieges wurde an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, mit welcher Zurückhaltung die nordamerikanische Großfinanz zum Krieg Stellung genommen hat und wie sie stets darauf bedacht war, sich gegen die bei Kriegsende zu erwartenden Rückschläge rückzuversichern. Daran hat sich auch, nachdem inzwischen Riesensummen durch den Staat in die Rüstungswirtschaft hineingesteckt worden sind, nichts geändert. Die Privatwirtschaft ist aber gerade seitdem doppelt daran interessiert, was aus dieser künstlich hochgezüchteten Kriegsindustrie werden soll, wenn sich ihr eigentlicher Zweck verflüchtigt. Die Fragen, die auftauchen, lassen sich etwa

dahin zusammenfassen: Wird sich die us-amerikanische Ausfuhr so steigern lassen, daß die volle Kapazitätsausnutzung möglich bleibt und Stilllegungen, mit allen Folgen der schon heute wieder auf zehn Millionen und mehr geschätzten Arbeitslosigkeit, vermieden werden können? Die allgemeine Überzeugung geht dahin, daß die Spekulation auf die Ausfuhrsteigerung viel zu unsicher sei und daß man sich infolgedessen auf die Gefahr der Arbeitslosigkeit vorbereiten müsse. Es gibt nun bezeichnenderweise Leute in USA., die geneigt sind, die Arbeitslosigkeit selbst in dem angedeuteten horrenden Umfange als Schicksal einfach hinzunehmen. Vollbeschäftigung bezeichnet man in diesen Kreisen als weder nötig noch vorteilhaft. Eine Einstellung, die schon im Frühjahr 1939 eine Verständigung auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage unmöglich gemacht hat. Selbstverständlich hat man in USA. für den Grundsatz des Rechtes auf Arbeit ebensowenig Verständnis. Die New-dealer, die